

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 1

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten
vom 13. Dezember 2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2023**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung
- § 9 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenpflichtiger
- § 12 Fälligkeit der Gebühr und Vorauszahlung
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Kostenersatz für Anschlussleitungen
- § 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 16 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), der §§ 1,2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteil einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (§ 8 Abs. 9 KAG NW).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet. Unter Grundstück wirtschaftlichen Einheiten sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Wasserversorgungseinrichtung eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 3

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 Meter zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
 - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	4

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,10 EUR/m² der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 3 bis 7 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (10) Über Härtefälle, die sich aus der Anwendung vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet der Rat der Stadt Salzkotten.
- (11) Zu dem ermittelten Anschlussbeitrag tritt die Umsatzsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweiligen gültigen Fassung ergibt.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das bebaute oder unbebaute Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, soweit er vom Wasserwerk Salzkotten ausgeführt wurde.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 5

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Funktioniert ein Wasserzähler nicht messrichtig, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

MID:

Q3 -	2,5 m ³ /h	5,20 €	je Monat
Q3 -	4,0 m ³ /h	10,40 €	je Monat
Q3 -	6,3 m ³ /h	12,00 €	je Monat
Q3 -	10,0 m ³ /h	15,00 €	je Monat
Q3 -	16,0 m ³ /h	20,00 €	je Monat
Q3 -	25,0 m ³ /h	25,00 €	je Monat
Q3 -	40,0 m ³ /h	30,00 €	je Monat
Q3 -	100,00 m ³ /h	40,00 €	je Monat

Für Weideanschlüsse und Gartenzähler wird ebenfalls eine Grundgebühr erhoben. Für elektronische Wasserzähler ohne Funk wird die doppelte Grundgebühr erhoben. Die Gebühr ergibt sich aus der Nennleistung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1.

- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ **1,40 €**. Es wird ein Mindestverbrauch von 1,5 m³ monatlich je Person zugrunde gelegt. Stichtag für die Feststellung der im Erhebungsjahr zugrunde zulegenden Personenzahl ist der 20. September des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Jahres.
- (6) Zu den Gebührensätzen in den Absätzen 3 und 5 tritt die Umsatzsteuer hinzu, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	6

§ 8

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 9

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei,
 - b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je 10 m³ Beton- und Mauerwerk 4 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ bleiben gebührenfrei.
 - c) Der Gebührensatz beträgt je m³ 1,10 EUR. Hinzu tritt die Umsatzsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt Salzkotten geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt Salzkotten zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler bzw. über ein Standrohr gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Tag eine Zählermiete von 0,50 EUR zu entrichten. Weiterhin wird eine Ausleihpauschale in Höhe von 42,00 EUR berechnet. Hierzu tritt die Umsatzsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	7

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Anschlusses.

§ 11

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Wasserverbrauch beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt Salzkotten nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr und Vorauszahlung

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stadt lässt den Wasserverbrauch turnusmäßig ablesen. Die vor oder nach dem 31.12. des Abrechnungsjahres durch Ablesung ermittelten Verbräuche werden auf den 31.12. des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Die Gebühren werden mit den übrigen Gemeindesteuern angefordert. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Auf die zu erwartenden Gebühren in einem Abrechnungsjahr erhebt die Stadt im Abrechnungsjahr Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der letztjährigen Wassergebühren unter Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr geltenden Grund- und Verbrauchsgebühr berechnet. Bei Fehlen einer solchen Bemessungsgrundlage kann eine Schätzung auf der Grundlage eines Durchschnittwertes erfolgen. Die Fälligkeitstermine werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Grundsätzlich gelten die Fälligkeitstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für jedes Jahr.
- (3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Gebühren im Gebührenbescheid ein Guthaben, so ist das Guthaben den Zahlungspflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zu erstatten. Guthaben von Zahlungspflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden auf Antrag erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Die nach § 9 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	8

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt Salzkotten sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ab diesem Zeitpunkt auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 14 Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Hausanschlusses von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung – außer dem Wasserzähler – ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Der Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der Hauptleitung in der Straße (Abzweigstelle der Versorgungsleitung) bis zur privaten Grundstücksgrenze ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Hausanschlussleitung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, für das die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie des JustG NRW.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich des Aufwandsersatzes gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 9

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 27.01.1982 außer Kraft.

Die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.